

Vorwort

Ursprünglich lebten alle Menschen in und als Bestandteil der Natur. Ihr Dasein war geprägt von Nahrungserwerb und Schutz vor bedrohenden Einflüssen. Und stets war für einen Aufenthalt von Menschen die Nähe zu Süßwasser unabdingbar. Das Fischen gehörte neben dem Jagen und Sammeln essbarer Pflanzen seit jeher zu unverzichtbaren, lebensnotwendigen Handlungen, deren Sinn im Hinblick auf etwaige ethische Bedenken höchstwahrscheinlich nicht hinterfragt wurde. Der Blick auf die Natur mit ihren Gütern erfolgte anthropozentrisch: der Mensch sah sich im Zentrum des Lebensraumes. Die Unterordnung der Natur unter die Bedürfnisse der Menschen schien gegeben, daher ist sie eine Kernaussage der unterschiedlichsten Kulturen (*Dominum terrae*) – auch der Bibel, im 1. Buch Mose 1,28. Über Jahrtausende wurde keine Notwendigkeit gesehen diese Haltung aufzugeben, und Gründe ein benötigtes Gut der Natur nicht zu entnehmen waren nicht vorstellbar.

Die Konfrontation mit den mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkungen des menschlichen Lebens auf die Umwelt wird erst mit zunehmend sesshafter Lebensweise spürbar geworden sein. Erst dann traten neben die Versorgung mit Gütern die bislang nicht bekannten Probleme, die Erhaltung der Ressourcen und aus Gründen der Hygiene und der Lebensraumerhaltung die Entsorgung der Abfälle regeln zu müssen. Somit dienten die ersten „Regeln“ mit Umweltrelevanz nicht der Natur um ihrer selbst willen sondern ausschließlich und unmittelbar menschlichen Interessen.

Dieser anthropozentrische Ansatz, die Ausschließlichkeit menschlichen Eigennutzes als Motiv für Regeln zum Verhalten in der Umwelt, besteht gegenwärtig nicht mehr. Das Ansehen und die Erkenntnis eines ideellen Wertes der Umwelt haben in der Bevölkerung stark zugenommen – meistens aufgrund des Empfindens einer entsprechenden ethischen Verpflichtung, bei einer Nutzung der Natur auch eine Verantwortung für deren Erhaltung zu tragen. Vereinzelt wird sogar mittlerweile auch die gegenteilige Extremauffassung (Ökozentrik) vertreten, nach der die Naturgüter ausschließlich um ihrer selbst willen zu schützen seien. Diese Sicht berücksichtigt jedoch nicht, dass wir in einer weitestgehend menschlich beeinflussten Umgebung leben, einer Kulturlandschaft, aus der die Menschen mit ihren Bedürfnissen nicht mehr hinwegzudenken sind.

Als eine Ausprägung solcher Regeln ist das Fischereirecht entstanden, nachdem bereits der Sachsen-Spiegel, das älteste Rechtsbuch des deutschen Mittelalters, und das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 Aussagen zur Fischerei enthielten, letzteres sogar den Begriff der Hege, wenn auch mit im Vergleich zur Gegenwart abweichender Bedeutung. Von einem Fischereirecht im engeren Sinne kann man allerdings, bezogen auf norddeutsches Gebiet, erst sprechen nach dem Inkrafttreten des Braunschweigischen Fischereigesetzes vom

Vorwort

1. Juli 1879¹, des Preußischen Fischereigesetzes (FG) vom 11. Mai 1916², das in Schleswig-Holstein bis zum Inkrafttreten des Fischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LFischG) vom 10. Februar 1996 galt³, oder des Oldenbur- gischen Fischereigesetzes vom 26. Februar 1929⁴.

Daneben existierten zahlreiche weitere Regelungen, u. a. das Gesetz zum Schutze der Nordseeschollenfischerei vom 30. April 1934⁵, das Gesetz zum Schutze der Flunderfischerei in der Ostsee vom 30. April 1934⁶, das Gesetz zum Schutze der Sprottenfischerei in der Ostsee vom 14. August 1934⁷ oder das Gesetz über die Statistik der Fischereifangergebnisse vom 6. Juli 1938⁸, außerdem völker- rechtliche Verträge, Landesgesetze und Verordnungen, die teilweise auch nur örtliche Wirkung hatten. Zu nennen sind etwa die Polizeiverordnung über das Verbot der Muschelfischerei im Flensburger Hafen vom 13. Januar 1939⁹ oder die Verordnung über das Verbot des Fischfangs in der Elbe beim Stauwehr Geesthacht vom 4. September 1961¹⁰. Alleine mit dem Inkrafttreten des LFischG wurden 1996 sechs andere Gesetze und Verordnungen aufgehoben. Heute liegt das Fischereirecht nach Art. 74 Abs. 1 Ziffer 17 GG¹¹ für die gewerbliche¹² Hochsee- und Küstenfischerei in der konkurrierenden Gesetz- gebungszuständigkeit des Bundes, dazu existieren das SeeFischG¹³ und die SeeFIV¹⁴. Die Länder haben hier die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Zuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat. Für den Bereich der Binnenfischerei liegt sie über Art. 70 Abs. 1 GG bei den Ländern, über Art. 69 i. V. m. Art. 1 Abs. 2 EGBGB¹⁵ auch hinsichtlich des Fischereipri- vatrechtes. Dabei ist Binnenfischerei zu verstehen als der kommerziell ausgeübte Fischfang in stehenden und fließenden Gewässern, deren äußere Grenzen im Wege eines Rückschlusses aus § 2 Abs. 2, 3 LFischG festgelegt sind, und zwar mit Schiffen, die nicht im gemeinschaftlichen Flottenregister erfasst sind

1 Nds. GVBl. Sb. III S. 596

2 Gesetz vom 30. Mai 1874, GS. S. 197, neugefasst durch Gesetz vom 11. Mai 1916, GS. S. 55

3 GVOBl. S. 211

4 Nds. GVBl. Sb. II S. 931

5 RGBl. I S. 353

6 RGBl. I S. 354

7 RGBl. I S. 773

8 RGBl. I S. 798

9 Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 21. Januar 1939, S. 16 Nr. 50

10 GVOBl. S. 140

11 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. III, Gl.Nr. 100-1, veröf- fentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2012, BGBl. I S. 1478

12 Gewerblich ist jede wirtschaftliche Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit der Absicht zur Gewinnerzielung betrieben wird.

13 Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998, BGBl. I S. 1791, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3118

14 Seefischereiverordnung vom 18. Juli 1989, BGBl. I S. 1485, zuletzt geändert durch Art. 1 Verord- nung vom 5. Dezember 2012, BGBl. I S. 2546

15 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994, BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 4 Gesetz vom 1. Oktober 2013, BGBl. I S. 3719

(Art. 33 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1198/2006¹⁶ i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 498/2007¹⁷)¹⁸.

Zur Orientierung in diesem Rechtsgebiet soll nun dieses Buch dienen, das eine Sammlung der unmittelbar fischereirelevanten landesrechtlichen Vorschriften sowie Erläuterungen zu ihnen enthält. Dabei werden auch die Rechtsbeziehungen zum Bundes- und Europarecht dargestellt.

Ein Buch zum Fischereirecht in Schleswig-Holstein ist bereits 1976 erschienen und wurde von Herrn Regierungsfischereidirektor Dr. rer. nat. Heinrich Hoffmeister bearbeitet. Nach der 3. Auflage im Jahre 1990 gab es keine Aktualisierungen mehr, der Verfasser starb 1993. Während Herr Dr. Hoffmeister Wert auf die Feststellung legte, dass das damalige Werk gerade kein juristischer Kommentar war, schließt diese Schrift nun die bestehende Lücke. Rechtliche Vorschriften können nur aus rechtlicher Sicht betrachtet werden und es muss dennoch möglich sein, Lesbarkeit und Verständlichkeit für einen größtmöglichen Kreis an Lesern zu erreichen. Diese Auflage richtet sich gleichermaßen an alle Personen, die berufsbedingt in Behörden oder Instituten, Verbänden, als Organe der Rechtspflege, als Fischer oder Auszubildende, im Studium oder aus privatem Interesse als Vorstände in Vereinen, als Angler oder bei der Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung einen Bezug zum Fischereirecht haben oder erhalten möchten.

„Es ist Sache der Fischer, die ökologische und ökonomische Bedeutung der Fischerei herauszustellen. Andere tun es nicht für uns!“ Mit diesen Worten beendete Herr Dr. Hoffmeister vor nunmehr über 20 Jahren sein Vorwort. Ich möchte diese Aussage, ergänzt um die soziale Bedeutung, aufgreifen, denn sie gilt – leider – weiterhin, obwohl sich eigentlich die Notwendigkeit zum Erhalt der Fischerei, gerade im Land zwischen den Meeren, jedem erschließen müsste. Denn wir brauchen Fisch als Bestandteil einer ausgewogenen Ernährung und es ist allemal besser, dafür gesunde heimische Bestände zu nutzen, als aus fernen Ländern Arten, über deren Herkunft oder Haltung wir wenig wissen. Eine wesentliche Ursache für kritische Betrachtungen von Fischerei, Landwirtschaft oder Jagd ist die Distanz, die vorwiegend bei der städtischen Bevölkerung zur Urproduktion besteht. Trotz Informationsgesellschaft, trotz nahezu unbegrenzter Möglichkeiten zur Wissenserlangung ist Wissen über die Natur noch zu gering, teilweise nur vermeintlich, teilweise kaum ansatzweise vorhanden. Fische kennen viele nur quaderförmig und paniert und sie vermuten ihren Ursprung in der Tiefkühltruhe eines Einkaufsmarktes. So entsteht die Gefahr,

16 Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds, ABl. L 223 vom 15. August 2006, S. 1

17 Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds, ABl. L 120 vom 10. Mai 2007, S. 1

18 Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Binnenfischerei und Aquakultur in Schleswig-Holstein, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 14. Dezember 2009 – V 205/7170.10.2.4.1 – Gl.Nr. 6625.12, Amtsbl. 2010, S. 13, Ziffer 2.2

Vorwort

im Umweltbereich auch zum Nachteil der Fischerei bestehende Ideologien zu glauben, die Tatsachen verdrängen.

Das Fischereirecht kann diese Entwicklung nicht unmittelbar beeinflussen. Ein gutes Fischereirecht kann aber helfen, die ebenso traditionelle wie aktuelle Art der Nahrungsgewinnung zu erhalten und Vorurteile abzubauen. Wenn in allen Teilen der Bevölkerung die Fischerei als etwas Selbstverständliches begriffen wird, kann es gelingen, die vorgenannte Entwicklung umzukehren, hin zu einem offenen Verständnis für die Natur, zu einer verantwortungsbewussten Nutzung der Naturgüter und zu einem Empfinden für hochwertige Nahrungsmittel.

Petri Heil!

Robert Vollborn LL.M.

Kiel, im März 2014